

**Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel
der Russischen Föderation**

Erlass

Moskau, den 30.11.2007

Nr. 424

**Über die Kommission zur Prüfung der Projektanträge nach Art. 6 des Kyoto-
Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaän-
derungen**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Genehmigung und Prüfung der Durchführung von Projekten nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 28.5.2007, Nr. 332 „Über das Genehmigungs- und Prüfverfahren für Projekte nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ beschlossen wurden (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2007, Nummer 23, S. 2797), ordne ich an:

1. eine Kommission zur Prüfung der Projektanträge nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im weiteren „Kommission“) zu bilden und den stellvertretenden Minister K. Androssow als deren Vorsitzenden zu bestätigen;
2. die beigefügte Geschäftsordnung der Kommission zu bestätigen.
3. Der stellvertretende Minister K. Androssow wird beauftragt, seine Vorschläge zur Zusammensetzung der Kommission vorzulegen.

E.S. Nabiullina

Ministerin für wirtschaftliche Entwicklung und Handel

Stempel: Justizministerium der Russischen Föderation, Registrierungsnummer
10884 vom 14.01.2008

BESTÄTIGT
mit dem Erlass des Ministeriums
für wirtschaftliche Entwicklung
und Handel der Russischen Föderation
vom 30.11.2007, Nr. 424

**Geschäftsordnung
der Kommission zur Prüfung der Projektanträge nach Art. 6 des Kyoto-
Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen**

1. Die Kommission zur Prüfung der Projektanträge nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im weiteren „Kommission“) wird zur Auswahl von Projekten gebildet, die nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im weiteren „Protokoll“) durchgeführt werden, sowie zur Auswahl von unabhängigen Sachverständigen gemäß den Bestimmungen über die Genehmigung und Prüfung der Durchführung von Projekten nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im weiteren „Bestimmungen“), die mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 28. Mai 2007, Nr. 332 „Über die Genehmigung und Prüfung der Durchführung von Projekten nach Art. 6 des Kyoto Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ beschlossen wurden.
2. Die Kommission lässt sich in ihrer Tätigkeit von der Verfassung der Russischen Föderation, föderalen Verfassungsgesetzen, föderalen Gesetzen, Erlassen des Präsidenten der Russischen Föderation, normativen Rechtsakten der Regierung der Russischen Föderation und des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation sowie von dieser Geschäftsordnung leiten.
3. Für die Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben ist die Kommission befugt,
 - a) Projektanträge auf der Grundlage
 - eines unabhängigen Sachverständigengutachtens,
 - von Projekt-Stellungnahmen interessierter föderaler Vollzugsbehörden,

- von Angaben im Projektantrag zu prüfen;
 - b) unabhängige Sachverständige nach Kriterien auszuwählen, die in Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, in den Beschlüssen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien bzw. in den internationalen Verträgen über Projektförderung festgelegt sind;
 - c) die zuständige Behörde vorzuschlagen;
 - d) Vorschläge zur Umverteilung der Limits für die Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen aus Sektoren/Gruppen von Quellen bzw. für die Verstärkung des Abbaus solcher Gase durch Senken zur erarbeiten und diese dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation zur Bestätigung vorzulegen.
4. Der Vorsitzende der Kommission wird vom Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation aus dem Kreis der stellvertretenden Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation ernannt.
 5. Die Kommission setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation und Vertretern interessierter föderaler Vollzugsbehörden zusammen, die mindestens das Amt eines stellvertretenden Direktors eines Departements bekleiden und für die Teilnahme der Russischen Föderation an dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gemäß der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 3. Juni 2003, Nr. 323 „Über die Bestätigung der ressortübergreifenden Verteilung der Verpflichtungen bei der Gewährleistung der Mitwirkung der Russischen Föderation in den internationalen VN-Organisationen“ zuständig sind. Die Zusammensetzung der Kommission wird auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation bestätigt.
 6. Die Kommissionsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Kommission persönlich ohne Vertretungsrecht teil.

Der Kommission müssen mindestens 7 (sieben) Personen angehören.

7. Der verantwortliche Sekretär der Kommission wird vom Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreis der Mitarbeiter des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation ernannt.
8. Der verantwortliche Sekretär der Kommission bereitet Unterlagen und Resolutionsentwürfe der Kommission vor, berichtet in den Sitzungen der Kommission über die eingereichten Anträge, gewährleistet die Zustellung der Tagesordnung und anderer Unterlagen für Kommissionssitzungen spätestens eine Woche vor der Kommissionssitzung, führt alle Sitzungsprotokolle, in denen obligatorisch folgende Angaben fixiert werden: Sitzungsdatum, Uhrzeit der Sitzung und Sitzungsort, anwesende Mitglieder der Kommission und eingeladene Experten, Tagesordnungspunkte, begründete Entscheidung zu jedem Tagesordnungspunkt mit der Angabe der Abstimmungsergebnisse zu jedem Punkt.
9. Die Kommission tagt so oft wie notwendig, jedoch mindestens einmal in sechs Monaten. Der Termin der jeweils nächsten Sitzung der Kommission wird von ihrem Vorsitzenden bestimmt. Die erste Sitzung der Kommission findet spätestens 10 Tage nach der Bestätigung der Zusammensetzung der Kommission.

Die Sitzungen der Kommission werden von ihrem Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter des Vorsitzenden durchgeführt, der vom Kommissionsvorsitzenden benannt wird. Die Sitzung der Kommission gilt als beschlussfähig, wenn daran über die Hälfte der Mitglieder der Kommission teilnehmen.

10. In der ersten Sitzung der Kommission wird die Vorbereitung des Verzeichnisses von unabhängigen Sachverständigen behandelt. Das Verzeichnis von unabhängigen Sachverständigen, die über eine Vertretung und ein qualifiziertes Personal für die Arbeit in der Russischen Föderation verfügen, wird aufgrund der Kriterien erstellt, die in Art. 6 des Protokolls, den Beschlüssen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien bzw. in

internationalen Verträgen der Russischen Föderation festgelegt sind. Das Verzeichnis von unabhängigen Sachverständigen kann bei Bedarf von der Kommission später überprüft werden.

11. Die Sitzung der Kommission, in der Projektanträge geprüft werden sowie die zuständige Behörde gemäß dieser Geschäftsordnung benannt wird, findet spätestens 45 Tage nach der Registrierung der ersten zwei Projektanträge im Departement für vermögens- und bodenrechtliche Verhältnisse und Okonomie der Naturnutzung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation statt.

12. Auf die Tagesordnung der Kommissionssitzung werden Projektanträge gesetzt, zu denen eine Stellungnahme von einer interessierten föderalen Vollzugsbehörde eingegangen ist oder wenn die Frist für die Erstellung einer solchen Stellungnahme abgelaufen ist, sowie andere Fragen, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen.

13. Falls zu einem oder mehreren Sektoren/Gruppen von Quellen bzw. Senken keine Projektanträge vorliegen, kann die Kommission über die Umverteilung der Limits zwischen anderen Sektoren/Gruppen von Quellen bzw. Senken entscheiden. Falls die vorgelegten Anträge die festgelegten Limits für einen oder mehrere Sektoren / Gruppen von Quellen bzw. Senken nicht ausschöpfen, kann die Kommission ebenfalls vorschlagen, die Limits zwischen anderen Sektoren/Gruppen von Quellen bzw. Senken umzuverteilen, bei denen die geplante Reduktion von Treibhausgasemissionen das früher festgelegte Limit überschreiten kann.

14. Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung eines jeden Antrages trifft die Kommission durch Abstimmung eine der folgenden Entscheidungen:

- a) den Projektantrag zu billigen und diesen an die Regierung der Russischen Föderation zur Bestätigung weiterleiten;
- b) den Antrag gemäß Punkt 13 der Geschäftsordnung abzulehnen.

15. Die für das Projekt zuständige Behörde wird unter Berücksichtigung der Übereinstimmung des Projektes mit den der zuständigen Behörde obliegenden Funktionen benannt.

16. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission.

17. Die Beschlüsse der Kommission werden in den Protokollen dokumentiert, die von allen Kommissionsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Das Protokoll wird vom verantwortlichen Sekretär der Kommission erstellt und innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung der Kommission dem Vorsitzenden der Kommission zur Bestätigung vorgelegt.

Die Mitglieder der Kommission können ihre Meinung schriftlich darlegen, die dem Sitzungsprotokoll der Kommission beigefügt werden muss.